

MARKENSATZUNG
für die Unionsgewährleistungsmarke „“
Nr. 018155313

Inhaltsverzeichnis

1. **Name des Anmelders**
2. **Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 83 Abs.2 Verordnung (EG) Nr. 207/2009 idFd VO(EU) Nr. 2017/1001**
3. **Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke**
4. **In Anspruch genommene Waren**
5. **Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden**
6. **Die zur Nutzung der Marke befugten Personen**
7. **Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke und die Regeln zur Überwachung der Nutzung der Gewährleistungsmarke**
8. **Sanktionen**

Ergänzende Regelwerke außerhalb der Markensatzung, die ergänzend zur Markensatzung gültig und anzuwenden sind und auf die in der Markensatzung verwiesen wird, erreichbar im Internet unter www.q-certified.eu/regulations :

1. **Ergänzende Festlegungen zur Nutzungsrechtseinräumung**
(enthält Detaillierungen zu den Bedingungen für die Nutzung der Marke, zur Überwachung der Nutzung sowie zum Sanktionsverfahren)
2. **Technische Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern**
(enthält die Qualitätsmerkmale der Rauchwarnmelder, deren Erfüllung mit der Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018155313 bescheinigt wird, und ihre technischen Nachweisverfahren)
3. **Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren** für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern

1. Name des Anmelders:

Forum Brandrauchprävention e.V.

vertreten durch die jeweils allein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
Christian Rudolph (Vorsitzender) und Norbert Schaaf (stellvertretender
Vorsitzender)

Immanuelkirchstr. 3-4 in 10405 Berlin

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
unter VR 31760 B

2. Erklärung des Anmelders gemäß Artikel 83 Abs.2 Verordnung (EG) Nr. 207/2009 in der Fassung der VO(EU) Nr. 2017/1001

Der Anmelder übt selbst weder unmittelbar noch mittelbar eine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Herstellung und Lieferung von Waren gemäß Nr. 4 dieser Satzung umfasst, für die die Gewährleistung nach dieser Markensatzung besteht.

3. Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke

Diese Satzung bezieht sich auf folgende Marke:



4. In Anspruch genommene Waren

Die Unionsgewährleistungsmarke gemäß Nr. 3 gilt für:

Klasse 9: Rauchwarnmelder

5. Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden

Die Unionsmarke legt für Rauchwarnmelder, für die mittels einer ordnungsgemäßen CE-Kennzeichnung alle Eigenschaften nachgewiesen sind, für die aufgrund von Harmonisierungsrechtsvorschriften harmonisierte Prüfverfahren festgelegt sind, zusätzlich weitergehende Qualitätsmerkmale sowie die dafür erforderlichen Nachweisverfahren fest, die sich beziehen auf die Sicherstellung einer mindestens 10-jährigen Betriebsdauer der Rauchdetektionsfunktion, eine erhöhte Störfestigkeit und Fehlalarmsicherheit, eine verbesserte Funktionskontrolle, eine Mindestqualität der Funkübertragung zwischen Rauchwarnmeldern zum Zweck der Weiterleitung von Alarm- und anderen Meldungen untereinander, eine Verschmutzungskompensation, die dauerhafte Deaktivierung nach Demontage und Anforderungen an die Aktivierung nach Wiedermontage sowie Anforderungen an in die Rauchwarnmelder eingebaute Kommunikationsmodule zur Funkverbindung nach außen.

Die Einzelheiten dieser zusätzlichen Merkmale ergeben sich aus der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

6. Die zur Nutzung der Marke befugten Personen

Zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke gemäß Nr. 3 dieser Satzung durch Anbringen der Marke auf einem Rauchwarnmelder, in dessen Begleitdokumenten und / oder auf seiner Verpackung sowie zur Werbung für Rauchwarnmelder in gedruckter, elektronischer und/oder jeder sonstigen Form sind alle Unternehmen und Unternehmer berechtigt, die Rauchwarnmelder herstellen und im Binnenmarkt unter eigenem Namen und/oder eigener Handelsmarke am Markt bereit stellen und deren Rauchwarnmelder die unter Nr. 5. dieser Markensatzung vorgegebenen Standards erfüllen. Für den Begriff des „Herstellers“ in dieser Markensatzung gilt Artikel 2 Nr. 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechend.

7. Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke

7.1 Formale Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke

7.1.1 Markennutzungsvertrag

- 7.1.1.1 Zur Nutzung der Marke ist der vorherige Abschluss eines schriftlichen sowie entgeltpflichtigen Vertrags über die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte mit der vom Markeninhaber zum Abschluss von Markennutzungsverträgen beauftragten und bevollmächtigten Stelle (nachfolgend: „Rechtegeberin“) erforderlich.
- 7.1.1.2 Nutzungsrechte an der Marke werden einem Hersteller nur für einzelne, genau zu bezeichnende Rauchwarnmelder eingeräumt. Ein Nutzungsrechtsvertrag wird abgeschlossen, wenn die Erfüllung der in und gemäß dieser Nr. 7 festgelegten Nutzungsbedingungen für einen Rauchwarnmeldertyp gemäß den dort ebenfalls festgelegten Verfahren durch das Q-Zertifikat gemäß Nr. 7.2.4 eines aufgrund dieser Markensatzung autorisierten Technischen Instituts nachgewiesen ist.
- 7.1.1.3 Soweit nicht durch diese Markensatzung und den jeweiligen Vertrag im Einzelfall ausdrücklich anders geregelt, werden nur einfache Nutzungsrechte gewährt, die den Rechteinhaber jeweils nur berechtigen, die Marke für ein bestimmtes, im Vertrag genau bezeichnetes Produkt selbst zu nutzen; das Recht, weiteren Dritten ganz oder teilweise Rechte an dem gewährten Markennutzungsrecht einzuräumen oder zur Ausübung zu überlassen, kann dadurch nicht gewährt werden, auch nicht für miteinander gesellschaftsrechtlich oder konzernrechtlich verbundene Unternehmen.
- 7.1.1.4 Die Bezeichnung des Produktes, auf welches sich das zu vereinbarende Nutzungsrecht bezieht, muss so genau sein und alle Angaben enthalten, dass es der Rechtegeberin möglich ist, Werkstücke des betreffenden Produktes von Werkstücken ähnlicher anderer am Markt angebotener Produkte eindeutig und leicht zu unterscheiden, insbesondere anhand der vom Hersteller bei der Vermarktung sowie in der Werbung benutzten Produktbezeichnung und ohne Inanspruchnahme technischer Expertise.

7.1.2 Weitere Einzelheiten

- 7.1.2.1 zu den Bedingungen zur Nutzung der Unionsgewährleistungsmarke ergeben sich aus Abschnitt A der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt;
- 7.1.2.2 über die graphische Wiedergabe der Marke, ihre Mindestgröße, die Farbgestaltung, der Abstand zu anderen Marken sowie die Platzierung, die Art und Weise der Anbringung der Marke auf einem Produkt, seiner Verpackung, in Begleitdokumenten, Werbung und sonstigen Geschäftsdokumenten, im Internet oder in sonstiger Weise sind einzuhalten. Diese Detailregeln werden vom Markeninhaber in Abschnitt B der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bekannt gemacht. Sie gelten für den jeweiligen Markennutzungsvertrag in der bei dessen Abschluss geltenden Fassung.
- 7.1.3 Solange der Markennutzungsvertrag rechtswirksam ist, ist der Rechteinhaber zur aktiven Nutzung der Gewährleistungsmarke verpflichtet.

7.2 Sicherung der Qualitätsziele der Gewährleistungsmarke

7.2.1 Allgemeines; Ziel der Gewährleistungsmarke

- 7.2.1.1 Rauchwarnmelder dienen dem Ziel, den Schutz von Menschen im Falle eines Brandes in ihrer häuslichen oder in wohnungsähnlicher Umgebung durch den Einsatz von Rauchwarnmeldern dadurch zu verbessern, dass im Installationsraum entstehender Brandrauch möglichst zuverlässig in jedem Ernstfall und unter möglichst weitgehender Vermeidung von Alarmierungen, die nicht durch Brände verursacht sind (Fehlalarme), so frühzeitig detektiert und in einer Weise gemeldet wird, dass die sich zu diesem Zeitpunkt im Installationsraum selbst oder in unmittelbar angrenzenden Räumen derselben Nutzungseinheit aufhaltenden Personen gewarnt, erforderlichenfalls geweckt werden und die Nutzungseinheit verlassen oder in anderer Weise auf das Brandereignis angemessen reagieren können, ohne infolge der Brandeinwirkung stärker verletzt zu werden als aufgrund der konkreten Situation objektiv unvermeidlich.
- 7.2.1.2 Die in und aufgrund dieser Markensatzung festgelegten technischen Qualitätsmerkmale für Rauchwarnmelder dienen dem Ziel, zum Vorteil und Nutzen der Anwender die Zuverlässigkeit und die Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit von Rauchwarnmeldern deutlich über das Maß zu steigern, welches für das Inverkehrbringen solcher Produkte im Binnenmarkt allgemein erforderlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht diese Markensatzung verschiedene Maßnahmen vor.
- 7.2.1.3 In Bezug auf das Produkt „Rauchwarnmelder“ selbst gehen die festgelegten und nachzuweisenden technischen Merkmale inhaltlich-technisch über diejenigen technischen Einzelmerkmale hinaus, die in der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als harmonisiert bekannt gemachten EN 14604 zu jedem festgelegten Wesentlichen Merkmal beschrieben und zu denen Prüf- und Bewertungsverfahren festgelegt sind; darauf, ob die betreffenden technischen Leistungsmerkmale gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wirksam als harmonisiert bekannt gemacht wurden oder nicht, kommt es insoweit nicht an.

7.2.1.4 Um das gewünschte Qualitätsniveau zu erreichen, genügen Qualitätsmerkmale für Rauchwarnmelder allein jedoch nicht. Außerdem ist es erforderlich, Anforderungen hinsichtlich der Verfahren festzulegen, die Hersteller einerseits, autorisierte Technische Institute andererseits im Hinblick auf die Durchführung der Qualitätsprüfungen nach dieser Markensatzung zu beachten haben.

7.2.1.5 Ferner genügt zur dauerhaften Sicherstellung des mit dieser Gewährleistungsmarke verfolgten Qualitätsziels nicht der nur einmalige Nachweis über die Qualität eines Produkttyps im Zeitpunkt seines erstmaligen Bereitstellens am Markt unter Nutzung dieser Gewährleistungsmarke. Erforderlich ist vielmehr die fortwährende Überwachung der am Markt bereit gestellten, mit der Gewährleistungsmarke gekennzeichneten Produkte.

7.2.2 Qualitative Anforderungen an Rauchwarnmelder im Einzelnen

Zu folgenden Technischen Merkmalen von Rauchwarnmeldern sind qualitative Nachweise zu erbringen:

- a.) Netzunabhängige Energieversorgung, fest eingebaut und ausgelegt für eine Betriebsdauer der Detektions- und Alarmierungsfunktionen von mindestens 10 Jahren
- b.) Unterschreiten der Versorgungsspannung, bei der eine Störungsmeldung der netzunabhängigen Energieversorgung generiert wird
- c.) Schutz gegen das Eindringen von Fremdkörpern in die Messkammer
- d.) Feuchte Wärme, konstant über 21 Tage
- e.) Schwefeldioxid (SO₂) - Korrosionstest (Dauerprüfung über 21 Tage)
- f.) Stoß (in Betrieb)
- g.) Elektromagnetische Verträglichkeit (Prüfung der Störfestigkeit und der abgestrahlten elektromagnetischen Felder)
- h.) Temperaturwechselbeanspruchung
- i.) erhöhte Zuverlässigkeit der schutzzielrelevanten Funktionen des Melders in Bezug auf Rauchsensorik und Alarmierung
- j.) Funkübertragung für untereinander vernetzte Rauchwarnmelder in Bezug auf Reichweite und Übertragungsverständlichkeit
- k.) Verschmutzungskompensation
- l.) dauerhafte Deaktivierung nach Demontage
- m.) Aktivierung nach Wiedermontage
- n.) Kommunikationsmodule zur Funkverbindung nach außen

Die Details über die qualitativen Anforderungen an Rauchwarnmelder gemäß dieser Markensatzung, die für deren Prüfung einzuhaltenden Nachweis- und Bewertungsverfahren und die für einzelne dieser technischen Merkmale vom Hersteller dem mit der Prüfung beauftragten autorisierten Technischen Institut zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Informationen sind in Abschnitt C der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung sowie in der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ niedergelegt, die der Markeninhaber beide im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

- 7.2.3 Zum Nachweis, dass ein Rauchwarnmelder, für den ein Hersteller eine Vereinbarung über die Nutzung dieser Gewährleistungsmarke abschließen will, den in der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ festgelegten Anforderungen genügt, muss der Hersteller ein Technisches Institut beauftragen, welches zuvor gemäß Nr. 7.3 vom Markeninhaber oder der Rechtegeberin zu der entsprechenden Prüfung und Bewertung von Rauchwarnmeldern sowie zur Erteilung von „Q-Zertifikaten“ gemäß Nr. 7.2.4 autorisiert wurde.
- 7.2.4 Der Nachweis, dass ein Rauchwarnmelder die Qualitätsanforderungen gemäß Nr. 7.2.2 erfüllt, kann nur durch Vorlage eines schriftlichen Q-Prüfberichtes nebst zusammenfassender Ergebnisdarstellung („Q-Zertifikat“; vgl. Nr. 7.3.2 Absatz 2) eines autorisierten Technischen Instituts erfolgen.
- 7.2.5 Nach Abschluss einer Nutzungsrechtsvereinbarung für diese Unionsgewährleistungsmarke ist Voraussetzung für deren Fortbestand über die vereinbarte Zeit, dass der Hersteller gegenüber der Rechtegeberin nachweist, dass alle am Markt bereit gestellten Werkstücke des Rauchwarnmelders, auf welchen sich die jeweilige Einräumung eines Nutzungsrechts bezieht, während des Bestehens der Nutzungsrechtsvereinbarung dauerhaft die festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen, und die am Markt bereit gestellten Rauchwarnmelder alle gemäß diesem Abschnitt Nr. 7.2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

7.3 Regelungen über die Autorisierung als „Technisches Institut“ sowie die Verpflichtungen eines autorisierten Technischen Instituts für die Prüfung, Authentifizierung und Qualitätskontrolle von Rauchwarnmeldern sowie für technische Beratungsdienste bzgl. Qualitätsprüfungen bei Rauchwarnmeldern

enthält Abschnitt D der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

7.4 Überwachung der Hersteller im Hinblick auf ihre Nutzung der Gewährleistungsmarke

- 7.4.1 Die Überwachung der Hersteller von Rauchwarnmeldern bei der Nutzung der Gewährleistungsmarke gemäß Nr. 3 erfolgt mittels regelmäßiger Wiederholungsprüfungen der Rauchwarnmelder, für die jeweils ein Markennutzungsrecht gewährt wurde, die der Hersteller bei einem autorisierten Technischen Institut auf eigene Kosten in Auftrag zu geben hat. Der Hersteller kann dazu eine Vereinbarung mit dem Technischen Institut, welches im Rahmen der Erstprüfung tätig war und das Q-Zertifikat ausgestellt hat oder mit einem anderen autorisierten Technischen Institut schließen. Das Bestehen einer solchen Vereinbarung ist vom Hersteller gegenüber der Rechtegeberin bei Beantragung einer Nutzungsrechtsvereinbarung nachzuweisen.
- 7.4.2 Das gemäß Nr. 7.4.1 vom Hersteller zu beauftragende, gemäß Nr. 7.3 autorisierte Technische Institut hat im Rahmen des jeweils mit dem Hersteller abgeschlossenen Überwachungsvertrages in regelmäßigen Abständen einmal jährlich das jeweilige Produkt des Herstellers auf die Erfüllung der Qualitätsanforderungen der in Serie gefertigten Werkstücke nach Nr. 7.2.2 dieser Markensatzung und der ergänzenden „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ zu überprüfen.

7.4.3 Die Rechtegeberin ist berechtigt, selbst Rauchwarnmelder, für die ein Nutzungsvertrag in Bezug auf die Gewährleistungsmarke vereinbart wurde, aus dem Markt zu entnehmen und bei einem autorisierten Technischen Institut auf Einhaltung der in und gemäß dieser Markensatzung festgelegten Qualitätsanforderungen überprüfen zu lassen.

7.4.4 Weitere Details zur wiederkehrenden Prüfung von Rauchwarnmeldern, für die einem Hersteller ein Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke eingeräumt wurde, sind in Abschnitt E der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung niedergelegt, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

7.5 Überwachung der autorisierten Technischen Institute bei Produktprüfungen von Rauchwarnmeldern und bei der Beratung von Herstellern

Der Markeninhaber und die Rechtegeberin sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, die autorisierten Technischen Institute bei ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit daraufhin zu überwachen, dass diese die ihre Tätigkeit betreffenden Regelungen beachten. Näheres regelt Abschnitt F der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

7.6 Beschwerden

Die Rechtegeberin nimmt jederzeit Beschwerden bezüglich jeder Nutzung der Gewährleistungsmarke für Rauchwarnmelder aus dem Markt entgegen, ebenso über die autorisierten Technischen Institute. Weitere Details dazu sind in Abschnitt G der ergänzenden Festlegungen niedergelegt, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

8. Sanktionen

8.1 Über Sanktionen wegen Verstößen gegen diese Markensatzung sowie die ergänzenden Festlegungen und Richtlinien entscheidet die Rechtegeberin, soweit dieser vom Markeninhaber eine entsprechende Befugnis vertraglich übertragen wurde, andernfalls der Vorstand des Markeninhabers.

8.2 Soweit die Verstöße gegen die Markensatzung, die ergänzenden Festlegungen und/oder die ergänzenden Richtlinien ausreichend belegt sind, ist, soweit nicht ein Fall der Nr. 8.5 vorliegt, der betroffene Lizenznehmer schriftlich abzumahnern und ihm für den Wiederholungsfall die Verhängung einer Sanktion nach Nr. 8.4 in Verbindung mit Nr. 8.8.4 und Nr. 8.8.5 anzudrohen.

8.3 Bedarf der Vorwurf eines Verstoßes gegen diese Markensatzung, die ergänzenden Festlegungen und/oder die ergänzenden Richtlinien erst noch einer Klärung, entscheidet die Rechtegeberin nach Anhörung des betroffenen Rechtenehmers. Die Einzelheiten zum Verfahren in diesem Fall regelt Abschnitt H der ergänzenden Festlegungen, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

8.4 Im Wiederholungsfall verhängt die Rechtegeberin oder der Markeninhaber eine Sanktion gemäß Nr. 8.8 und 8.8.4.

- 8.5 In folgenden Fällen wird durch die Rechtegeberin ohne vorherige Abmahnung und ohne das in Nr. 8.3 bestimmte Verfahren die nachstehend bestimmte Sanktion verhängt:
- im Fall der Nichterfüllung der Anforderungen gemäß Nr. 7.4.9 der sofortige Widerruf des erteilten Markennutzungsrechts,
 - im Fall einer Feststellung gemäß Nr. 7.5.3 die Ungültigerklärung des betreffenden Q-Zertifikates.
- Einzelheiten dazu enthält Abschnitt H der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.
- 8.6 Gegen die Verhängung einer Sanktion gemäß Nr.8.4 sowie die Erteilung einer Abmahnung nach Nr. 8.2 und die Verhängung einer Sanktion nach Nr.8.5 steht dem betroffenen Lizenznehmer die Berufung zum Sanktionsausschuss offen.
- 8.7 Zur Durchführung der Berufungsverfahren richtet der Markeninhaber einen Sanktionsausschuss ein. Die Einzelheiten der Besetzung und Arbeitsweise sowie Entscheidungsfindung des Sanktionsausschusses regelt der Markeninhaber in Abschnitt H der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.
- 8.8 Allgemeine Regelungen
- Es können folgende Sanktionen verhängt werden:
- a) Zahlung einer Vertragsstrafe, die in ihrer Höhe angemessen, wirksam und abschreckend sein soll,
 - b) Aussetzung des Nutzungsrechts der erteilten Lizenz für einen bestimmten Zeitraum, höchstens bis zum Ende des jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung laufenden Lizenzierungszeitraums,
 - c) Untersagung der Erneuerung oder Fortsetzung einer kurz vor dem Auslaufen stehenden oder bereits ausgelaufenen Lizenz,
 - d) Entzug der Lizenz durch fristlose Kündigung des Lizenzvertrages,
 - e) dauerhafter Ausschluss von der künftigen Lizenzgewährung in Form des Verbotes an die Rechtegeberin, mit dem betroffenen Lizenznehmer in der Zukunft einen gleichartigen oder anderen Lizenzvertrag in Bezug auf die Unionsgewährleistungsmarke abzuschließen.

Weitere Einzelheiten regelt Abschnitt H der ergänzenden Festlegungen zu dieser Markensatzung, die der Markeninhaber im Internet unter www.q-certified.eu/regulations bereit stellt.

(Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Forum Brandrauchprävention e.V. in Düsseldorf am 14. November 2019; Redaktionsstand: 24.04.2020)